

G e b ü h r e n s o r d n u n g

für den kirchlichen Friedhof in Weildorf

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Weildorf sowie des Leichenhauses Weildorf werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

- | | |
|----------------------------------|------------------|
| a) bei Doppelgräbern | 50,00 € pro Jahr |
| b) bei Einzelgräbern | 35,00 € pro Jahr |
| c) bei Urnenfächern (Stelen) | 50,00 € pro Jahr |
| d) bei Urnenerdgrab im Urnenfeld | 50,00 € pro Jahr |

(2) Die Grabnutzungsgebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist, bei jeder Verlängerung bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.

(3) Für die hoheitlichen Bestattungsdienste werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) bei Erdbestattungen | |
| > Gebühr für die Mitwirkung, Assistenz bei Bestattung (Leichentransport im Friedhof Absenken des Sarges etc.), Grabdekoration (Grünmatten, Blumen legen) | 345,00 € |
| > Gebühr für Grabherstellung (Ausheben und Zufüllen des Grabes, Erdabfuhr, einmalige Hügelung) | 695,00 € |
| > Transport Friedhofsbagger (einmalig pro Bestattung) | 135,00 € |
| b) bei Urnenbestattungen | |
| > Gebühr für die Mitwirkung, Assistenz bei Bestattung und Grabdekoration | 245,00 € |
| > Gebühr für Öffnen und Schließen des Urnenfaches bzw. Ausheben und Zufüllen des Urnenerdgrabes | 169,00 € |
| c) Sarg- oder Urnenträger bei Bedarf – pro Person | 45,00 € |

d) Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

(4) Die Leichenhausgebühr (inkl. Leichenhausdienst) beträgt 95,00 € pro Benutzung.

(5) Beim Erwerb eines Grabnutzungsrechts an einem Urnenfach oder Urnenerdgrab fällt eine einmalige Gebühr für die Abdeckplatte in Höhe von 300,00 € an.

Die Kirchenverwaltung Maria Himmelfahrt Weildorf hat in ihrer Sitzung vom 15. Juli 2025 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Weildorf, den 22. Oktober 2025




G.R. Pfarrer Martin Klein
Kirchenverwaltungsvorstand

VZ: AC.22/4037/Q1 # 223

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 28.10.25

Für den Erzb. Finanzdirektor




Helmut Kniele
Leiter Stabsstelle Recht


Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens vier Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.